

Betreuungsvertrag

zwischen der Kinderkrippe Glückspilze
und

Angaben zum betreuten Kind	
Vor-/Nachname des Kindes	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Familiensprache	Nationalität
Besonderheiten/Allergien:	
Ist Ihr Kind geimpft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Angaben der Erziehungsberechtigten Personen	
Vor-/Nachname der Mutter	Beruf
Vor-/Nachname des Vaters	Beruf
Adresse	
E-Mail für Rechnungszustellung und Korrespondenz	
Telefonnummer 1	Telefonnummer 2
Weitere Kontaktpersonen im Notfall:	
Sorgerecht: <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	
Änderungen der Adresse oder der Telefonnummer müssen der Krippenleitung unverzüglich gemeldet werden.	

Eintritt am:				
Betreuungstage				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Vertragsbestimmungen

1. Aufnahmebedingungen

Die Kinderkrippe Glückspilze nimmt grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen im Alter von 4 Monaten bis zum Einschulungsalter auf. Die Gesamtzahl der aufgenommenen Kinder entspricht den Richtlinien des Kantons Zürich.

Die Aufnahme des Kindes wird verbindlich, sobald der vorliegende Betreuungsvertrag von der/den Erziehungsberechtigte/n und von der Krippenleitung unterzeichnet sowie das Depot (siehe Absatz 6) einbezahlt ist.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigte/n zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungskosten sowie zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Wenn die Erziehungsberechtigte/n den vollen geschuldeten Betrag nicht fristgerecht bezahlen, kann das Vertragsverhältnis durch die Krippenleitung fristlos gekündigt werden.

Die Erziehungsberechtigte/n gewährleisten den kontinuierlichen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe.

Eintritte sind grundsätzlich jederzeit während des Jahres möglich. Die Krippenleitung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Für ihre Entscheidung sind folgende Punkte massgebend: Verfügbare Kapazität, Gruppenzusammensetzung, Alter des Kindes, Datum der Anmeldung sowie die gewünschte wöchentliche Betreuungszeit.

Die Mindestbelegungsdauer beträgt zwei Tage pro Woche.

Die Eingewöhnungszeit beträgt ca. 3-4 Wochen und wird vorgängig mit der/den Erziehungsberechtigte/n geplant. Das Kind hält sich stundenweise in der Krippe auf und wird in den ersten Tagen von der/den Erziehungsberechtigte/n begleitet. Das Ziel ist ein allmählicher und sicherer Übergang von der elterlichen zur Krippenbetreuung. Im Vordergrund steht das Wohl des Kindes. Eine allfällige Verlängerung der Eingewöhnungszeit wird mit der/den Erziehungsberechtigte/n abgesprochen.

2. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe Glückspilze ist von Montag bis Freitag geöffnet. An den nationalen Feiertagen, offiziellen Feiertagen des Kantons und an den zu Jahresende der/den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegebenen Betriebsferien ist die Kinderkrippe geschlossen. Am Gründonnerstag schliesst die Kinderkrippe Glückspilze um 17.00 Uhr.

Die Kinder können ab 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr gebracht werden und sind abends ab 16:30 Uhr bis spätestens 18:20 Uhr pünktlich abzuholen. Die Krippe schliesst um 18:30 Uhr. Wiederholt verspätete Abholungen erfordern entsprechend längere Arbeitszeiten des Betreuungspersonals. Die bestehenden Öffnungszeiten sind zuverlässig und verbindlich einzuhalten.

3. Krankheit / Unfall

Im Krankheitsfall (z.B. über 38°C Fieber, Grippe, ansteckende Kinderkrankheiten) ist das Kind zu Hause zu behalten. Im Grenzfall entscheidet die Gruppenleitung, ob das Kind die Krippe besuchen kann. Für Arztbesuche ist/sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigte/n zuständig. In Notfällen und bei Unerreichbarkeit der Erziehungsberechtigten und/oder der im Betreuungsvertrag angegebenen Kontaktperson behält sich die Krippenleitung vor, einen Arzt oder eine nahe gelegene Notfallstation aufzusuchen. Die Kosten der daraus resultierenden ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Bei anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten ist die Gruppenleitung rechtzeitig zu informieren (bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages).

4. Ferien

Ferienabwesenheiten sind der Krippenleitung so früh wie möglich per Email oder Ferienformular mitzuteilen.

Es gibt keine Rückerstattung der Betreuungskosten und die nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage können nicht kompensiert werden (siehe Absatz 6).

5. Versicherung

Die Kinder müssen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist hingegen optional, wird aber dringend empfohlen und obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Falls Kinder Eigentum von der Kinderkrippe Glückspilze mutwillig beschädigen, tragen die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten, welche durch den Schaden entstehen. Die Kinderkrippe Glückspilze haftet nicht für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände.

6. Kosten

Die erste Monatsgebühr wird vor Eintritt des Kindes in Rechnung gestellt. Die folgenden Monatspauschalen sind jeweils im Voraus am 28. des Monats zu bezahlen. Die Eingewöhnungszeit ist für eine Woche unentgeltlich. Danach werden die effektiv gebuchten Betreuungstage für den aktuellen Monat berechnet und in Rechnung gestellt. Wir arbeiten mit einem Pauschalpreis pro Monat, der sich aus der Multiplikation der Betreuungstage pro Woche, dem Tagesstarif von CHF 125.- sowie dem Faktor 4.2 errechnet. Mit dieser einfachen Berechnungsmethode verzichten wir auf die Anrechnung der effektiven Betreuungstage. Damit sind auch die Betriebsferien und Feiertage zu decken. Dies bedeutet, dass die Monatspauschale auch während den Betriebsferien der Krippe und Feiertagen geschuldet ist. Ebenso gibt es während Ihrer Ferienzeit und Krankheitsabwesenheit des Kindes sowie bei Schliessung aufgrund höherer Gewalt und anderen Gründen ausserhalb der Kontrolle der Kinderkrippe Glückspilze keine Rückerstattung oder Kompensation der Betreuungsbeträge. Die Zahlungspflicht gilt bis zur ordentlichen Kündigung (siehe Absatz 8).

Bei Vertragsbeginn wird ein Depot in der Höhe von einer Monatspauschale verlangt. Dieses ist innerhalb von sieben Tagen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie erhalten eine entsprechende Rechnung dafür.

Nach vollumfänglicher Entrichtung der jeweils geschuldeten Monatspauschalen und ordnungsgemässer Kündigung des Krippenplatzes wird das Depot beim Austritt zurückerstattet. Das Depot wird nicht verzinst.

Bei vorhandener Kapazität ist es möglich, Kinder nach Absprache mit der Krippenleitung einzelne Tage zusätzlich betreuen zu lassen. Ein solcher Zusatztag kostet CHF 125.-.

7. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen an die Kinderkrippe Glückspilze sind auf folgendes Konto zu tätigen:

Migros Bank, 8800 Thalwil, PC-Nr.: 80-533-6, BC-Nr.: 8401

Verein Glückspilze, Seestrasse 202, 8810 Horgen, IBAN CH 04 0840 1000 0529 0520 9

8. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Vertragspartnern jeweils schriftlich auf Ende Monat gekündigt werden. Der Vertrag definiert das Betreuungsverhältnis bis zum Kindergarteneintritt des Kindes. Für die Kindergartenbetreuung bedarf es einer erneuten Betreuungsvereinbarung. Die Monatspauschale ist in jedem Fall bis Ende des Betreuungsverhältnisses geschuldet. Die Pauschale ist auch dann geschuldet, wenn die reservierten Betreuungstage nicht durch das Kind in Anspruch genommen werden.

Eine Verringerung des Betreuungsumfanges kann analog zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats erfolgen. Eine Vertragsänderung muss ebenfalls schriftlich erfolgen. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern ein Betreuungsplatz frei ist und wird mit schriftlicher Bestätigung von der Krippenleitung wirksam.

9. Rücktritt

Treten Erziehungsberechtigte nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags vor dem Eintrittsdatum des Kindes in die Kinderkrippe von dieser Vereinbarung zurück, so haben sie an die entstandenen Unkosten einen Beitrag von CHF 500.- zu leisten.